



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2020/0234

öffentlich

Ersatzbeschaffung eines Rettungswagens gemäß Fahrzeugkonzept – Bereitstellung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2021

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

25.08.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 40.000 Euro für das Haushaltsjahr 2021 bei der Investitionsmaßnahme 00110024 – Fahrzeug RTW – unter dem Produktkonto 020505.783102 – Rettungsdienst und Krankentransport, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro – für die Lieferung eines Rettungswagens als Ersatzbeschaffung gemäß Fahrzeugkonzept wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten für die Lieferung des Rettungswagens belaufen sich auf circa 240.000 Euro und werden im Haushaltsjahr 2021 zahlungswirksam.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kosten wird auf die Vorlage 2020/0203 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.08.2020 verwiesen.

Finanzierung

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 40.000 Euro erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 00110026 – Fahrzeug HLF Nr. 4 – unter dem Produktkonto 020501.783102 – Feuerwehr und Brandschutz, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro.

Dort ist eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020 für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 480.000 Euro veranschlagt. Aufgrund von Verzögerungen bei der Ausführung der Maßnahme wird die Verpflichtungsermächtigung im Jahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

Die Anschaffungskosten für den Rettungswagen in Höhe von 240.000 Euro werden im Haushaltsplan 2021 bei der Investitionsmaßnahme 00110024 – Fahrzeug RTW – unter dem Produktkonto 020505.783102 – Rettungsdienst und Krankentransport, Auszahlungen für Fahrzeuge > 410 Euro – veranschlagt.

Die Anschaffungskosten des Rettungswagens werden durch die Rettungsmittelgebühren refinanziert.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Kreise und kreisfreien Städte sind als Trägerinnen des Rettungsdienstes dazu verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer – RettG NRW). Mittlere kreisangehörige Städte sind Trägerinnen von Rettungswachen, soweit sie aufgrund eines Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises derartige Aufgaben wahrnehmen (§ 12 Absatz 1 RettG NRW).

Gemäß § 12 Absatz 1 RettG NRW stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf in seiner ab 20.06.2020 gültigen Fassung gibt Art, Anzahl und empfohlene Einsatzdauer der Rettungsdienstfahrzeuge im Rahmen verbindlicher Qualitätsanforderungen vor.

Die Entscheidung über erhebliche überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen obliegt gemäß §§ 41 Absatz 1 Buchstabe h, 83 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen des Rates der Stadt Beckum vom 27.10.2016 dem Rat der Stadt Beckum.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sich nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Als allgemeiner Richtwert für die wirtschaftliche Einsatzdauer eines Rettungswagens ist ein Zeitraum von 5 Jahren beziehungsweise 200 000 Kilometern festgelegt. Der zur Ersatzbeschaffung anstehende Rettungswagen wurde im Februar 2013 zugelassen und weist eine Fahrleistung von mehr als 267 090 Kilometern (Stand: 31.07.2020) auf.

Die Finanzplanung sowie das interne Fahrzeugkonzept des Rettungsdienstes spiegeln diese wirtschaftlichen Richtwerte wieder. Als Orientierung für die Neubeschaffungskosten eines Rettungswagens werden bisherige Erfahrungswerte und unverbindliche Markterkundungen genutzt. Dementsprechend wurde für den zur Ersatzbeschaffung anstehenden Rettungswagen ein Ansatz in Höhe von 200.000 Euro gebildet, der zum damaligen Bewertungszeitpunkt ausreichend erschien.

Aktuell zeichnet sich jedoch die Entwicklung ab, dass es in dem Bereich der Fahrzeuge für die Notfallrettung einen gesättigten Markt zu geben scheint, da sich Fachunternehmen regelmäßig für die öffentlichen Ausschreibungsverfahren freischalten lassen, jedoch kein Angebot abgeben.

Des Weiteren konnte bedingt durch die Corona-Pandemie festgestellt werden, dass der Bedarf an Medizintechnik bundesweit stark angestiegen ist. Als Reaktion hierauf haben die Lieferanten ihre Preispolitik angepasst; in sehr vielen Bereichen ist eine Kostensteigerung im Vergleich zu den bei der Ansatzbildung 2020 marktüblichen Preisen festzustellen.

Die Entscheidung über die Auftragsvergabe für 2 Rettungswagen soll im nicht öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.08.2020 beschlossen werden (siehe Vorlage 2020/0203), sofern der Bereitstellung einer überplanmäßigen sowie einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 zugestimmt wird.

Anlage(n):

ohne